

Fall 7 / Lösungsskizze:

Strafbarkeit des A:

A droht mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben und will dadurch Geld vom Bankkassier erlangen, was ihm aber nicht gelingt. Daher ist Versuch zu prüfen: A hat Tatbild- und Bereicherungsvorsatz, mit der Drohung ist eine Ausführungshandlung gegeben. Die Tauglichkeit bereitet keine Probleme. Es liegen keine Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe vor. A ist gemäß §§ 15, 142 Abs 1 StGB zu bestrafen.

Da A zwar eine Waffe mit sich führt, diese aber beim Raub nicht verwendet hat und das ersichtlich auch nicht einmal vorhatte, ist die Qualifikation des § 143 Abs 1 StGB nicht erfüllt.

Strafbarkeit des B:

Zu prüfen ist §§ 15, 84 Abs 4 StGB. B hat wohl Vorsatz auf eine schwere Verletzung (Schusswunden sind zumeist schwer) und setzt eine Ausführungshandlung. Auf Rechtfertigungsebene ist § 3 StGB zu verneinen. Da A ohne Beute flieht, liegt kein Angriff mehr vor. B glaubt aber, dass noch ein Angriff vorliegt. Dass der Raub nach seinen Vorstellungen schon beendet ist, ändert nichts, denn B vermeint noch eine Chance auf Rückerlangung der Beute zu haben, weshalb die Notwehrsituation nach seinen Vorstellungen noch andauern würde. Deshalb ist § 8 StGB zu prüfen: B verhält sich im Rahmen des hypothetisch Notwendigen. Da es kein entsprechendes Fahrlässigkeitsdelikt gibt, kann B nicht für den Schuss im Hinblick auf A bestraft werden.¹

Der Schuss trifft X. Da B auf X keinen Vorsatz hat, ist eine Strafbarkeit nach § 88 Abs 1 StGB zu prüfen. Das Verhalten ist objektiv sorgfaltswidrig, da man (Maßfigur) auf der Straße einfach nicht schießt. Der Erfolg ist B problemlos zurechenbar. Eine Rechtfertigung durch Notstand scheidet aus, da kein Nachteil droht. B glaubt dies aber, weshalb wiederum § 8 StGB – diesmal im Hinblick auf Notstand – zu prüfen ist. Hier ist hypothetisch eine Güterabwägung durchzuführen. Leben und Gesundheit sind höherwertig als das Vermögen. Überlegungen zu Risiko und Rettungschance werden an diesem Ergebnis nichts ändern, § 8 StGB greift daher nicht. Es bleibt bei einer Strafbarkeit nach § 88 Abs 1 StGB. Darüber hinaus ist § 88 Abs 3 StGB zu prüfen. Grobe Fahrlässigkeit wird man bei einem Schuss in einem Raum, in dem sich Menschen aufhalten durchaus bejahen können.

¹ Allenfalls wäre § 89 StGB denkbar, allerdings müsste dann als Bezugspunkt des § 8 der Irrtum auf grober Fahrlässigkeit beruhen, was er nicht tut. Daher ist § 89 hier nicht weiter zu überlegen.

Strafbarkeit des A – Wegnahme des Autos:

A hatte nie den Vorsatz, sich das Auto zuzueignen, weshalb § 142 StGB von vornherein ausscheidet. Auch § 135 StGB ist nicht erfüllt, da das Auto nicht dauernd entzogen wird, weil auf einer Straße im Inland mit einer Wiedererlangung zu rechnen ist.

Zu prüfen ist § 136 Abs 1 StGB, dessen Tatbestand problemlos erfüllt ist. Da A sich die Gewalt über das Auto unter Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben des Autofahrers (Pistole-vor-die-Nase-Halten) und mit Gewalt verschafft, erfüllt er auch die Qualifikation des § 136 Abs 2 StGB. Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe liegen nicht vor. Da er mit dieser Handlung auch §§ 105, 106 Abs 1 Z 1 StGB erfüllt, und die Drohung nur einmal zugerechnet werden darf, ist A nach §§ 105, 106 Abs 1 Z 1 und § 136 Abs 1 (!) StGB zu bestrafen.